

waltung getroffene Bestimmung angegriffen worden, nach welcher Zustellungsaufträge, welche von Privaten den Zustellungsbeamten zugehen, in der Regel nur ertheilt werden sollen den bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsvollziehern. Ich möchte behaupten, daß eine wesentliche Erschwerung der Parteien aus dieser Einrichtung kaum entstehen kann. Eben weil das im Auftrage des Anwalts zuzustellende Schriftstück in der Regel keinen Theil der Gerichtsacten bildet, sondern in die Acten des Anwalts zurückkehrt, kann ich eine wesentliche Erschwerung des Anwalts darin nicht finden, daß der von ihm zu beauftragende Gerichtsvollzieher nicht immer da seine Geschäftsstelle hat, wo sich der den Proceß leitende Richter befindet. Ich sollte meinen, daß beispielsweise ein Dresdner Anwalt, welcher täglich dem beim Amtsgerichte angestellten Gerichtsvollzieher eine größere Anzahl von Aufträgen zu ertheilen hat, demselben gleichzeitig auch diejenigen Schriftstücke übergeben könne, welche er in Sachen, die bei dem Landgerichte anhängig sind, zustellen zu lassen hat. Uebrigens möchte ich bemerken, daß, wenn aus der erwähnten Einrichtung Schwierigkeiten in Dresden entstanden sein sollten, diese Schwierigkeiten überhaupt nur aus den hier in Dresden obwaltenden Verhältnissen erwachsen sein würden, sich jedenfalls an denjenigen Orten, wo eine engere räumliche Vereinigung der Gerichte stattfindet, nicht gezeigt haben können und daher zu Beschwerden gegen die Einrichtung an sich nicht benutzt werden dürften. Indessen einmal zugegeben, daß hier in Dresden einige Unbequemlichkeiten entstanden seien, so hat man sich bei Organisation des Instituts sagen müssen, daß eine Concentration der Geschäfte an einer Geschäftsstelle eine unbedingte Nothwendigkeit sei, wenn man nicht eine große Anzahl von Geschäftsstellen einrichten und diese mit einer ganz unbestimmbaren Anzahl von Beamten besetzen wollte. Ich glaube, daß der Uebelstand, welcher entstanden wäre, wenn man beispielsweise die Gerichtsvollzieherei des Landgerichts Dresden so hätte einrichten wollen, daß sie allen Aufträgen der Privaten hätte gerecht werden können, ein allgemeinerer und bei Weitem fühlbarer geworden sein würde, als derjenige ist, welchen der Herr Abg. Dr. Schaffrath gerügt hat.

Abg. Freytag: Der Herr Minister hat mir insinuiert, daß ich bei meinen Angriffen gegen die Justizverwaltung ihn persönlich gemeint habe. Ich weise diesen Vorwurf als ungehörig zurück. Ich bin mir bewußt, daß ich zu demselben nicht die geringste Veranlassung gegeben habe. Nicht ich bin es, der das Persönliche in die Debatte getragen hat; das ist von anderer Seite geschehen. Wenn ich von der Justizverwaltung, vom Justizminister spreche, so kann ich Ihnen versichern, daß mir selbstverständlich die Person Des-

jenigen, der gegenwärtig dieses Amt inne hat, vollständig gleichgiltig ist; ich weiß, was sich im parlamentarischen Leben schickt.

Weiter glaube ich, hätte es durchaus nicht des erhobenen Tones bedurft, um zu versichern, daß meine Behauptung, die ich über den Kostenvorstand aufgestellt habe, ein Reichsgesetz beschuldige, daß es zur Verweigerung der Rechtshilfe beitrage und daß diese Behauptung nicht wahr sei. Ich weiß jetzt nicht gleich ganz bestimmt, ob ich in der That gesagt habe: ohne Kostenvorschuß wird Niemand zur Klage zugelassen. Sollte ich mich so ausgedrückt haben, wie ich aber nicht annehme, so würden die Ausführungen des Herrn Ministers doch lediglich auf eine Wortstreiterei hinauskommen; denn in der Hauptsache ist es so, daß Niemand seine Klage durchführen kann, ohne den gesetzlichen Kostenvorstand zu erlegen. Der Herr Colleague Dr. Schaffrath hat bereits das Nöthige gesagt. Freilich wird die Klage ohne Vorschuß angenommen, es wird auch ein Termin zur Verhandlung auf dieselbe anberaumt; aber was weiter? Es wird dafür Sorge getragen, daß bis zum Termine bereits, wenn Kostenvorstand nicht gestellt ist, die Auspfändung wegen desselben erfolgt. Nun, meine Herren, ist das nicht ganz dasselbe? Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß bei Eintreibung des Kostenvorstandes mit einer ganz außerordentlichen, bewundernswerthen Schnelligkeit gearbeitet wird und daß in der Regel der Auspfänder bereits da ist, ehe der Termin abgehalten wird. Ist es da nicht wahr, daß in der That die Rechtshilfe Denjenigen, die den Kostenvorstand nicht bestellen können, genommen wird? Denn das ist doch ganz klar, daß z. B. ein Handwerker, der sich und seine Familie mit Noth ernährt, sich nicht der Gefahr aussetzen wird, z. B. seine Uhr und seine Uhrkette sich abpfänden zu lassen, damit der Kostenvorstand bestritten werden kann. Ebenso wenig wird sich z. B. ein Fabrikmädchen der Gefahr aussetzen, sich den Sonntagstaat, den neuen Hut und das seidene Tuch abpfänden zu lassen, damit der Kostenvorstand von 10 Mark für eine Krüge gedeckt werde. Die Leute verzichten dann eben lieber auf Geltendmachung ihres Rechts.

Was die Instruction für die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher betrifft, so habe ich zunächst behauptet, daß diese Instruction gar nichts zur Organisation beitrage und daß dieselbe keineswegs ein Gesetz ersetzen könne. Dabei bleibe ich stehen.

Ich habe weiter gesagt, daß die Instructionen auch viel zu spät erschienen sind. Dies ebenfalls mit vollem Rechte. Der Herr Justizminister fragte mich, ob ich glaube, daß diese Instructionen aus dem Ärmel geschüttelt worden seien? Nein, das glaube ich nicht, ich kann derartige Arbeiten recht wohl beurtheilen; aber ich